

Kurztitel

Messgeräteverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 274/2006 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 31/2016

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

30.10.2006

Außerkrafttretensdatum

19.04.2016

Text**Konformitätsbewertung**

§ 10. (1) Die Bewertung der Konformität eines Messgeräts mit den entsprechenden Anforderungen nach § 5 erfolgt nach einem vom Hersteller auszuwählenden Konformitätsbewertungsverfahren, das im **Anhang II** angegeben ist. Der Hersteller erstellt die technischen Unterlagen für spezifische Geräte oder Gerätegruppen gemäß § 11.

(2) Die Module für die Konformitätsbewertungsverfahren sind in den **Anhängen A bis H1** festgelegt.

(3) Aufzeichnungen und Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung sind von den von Österreich benannten Stellen entweder in Deutsch oder in einer anderen von der befassten benannten Stelle anerkannten Sprache abzufassen.